

10|2014 WLAN-Nutzung für Kunden im Handel ermöglichen

- Hintergrund** ■ Das BMWi arbeitet derzeit an einem Gesetzentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG). Damit sollen die Regelungen zur Störerhaftung geändert werden, die anwendbar sind, wenn Unternehmen ihren Kunden ein öffentliches WLAN zur Nutzung anbieten.
- Problem** ■ Probleme ergeben sich derzeit daraus, dass nicht eindeutig geklärt ist, ob Anbieter von öffentlichen WLANs für Rechtsverstöße der Nutzer einstehen müssen. Insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen besteht die Gefahr, dass z.B. Händler, die Kunden die kostenlose Nutzung ihres WLANs anbieten, Abmahnungen, Unterlassungsklagen und Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sind, obwohl sie selbst gar keine Rechtsverletzung begangen haben.
- Die Rechtsprechung ist diesbezüglich nicht einheitlich: Während z.B. das LG Frankfurt a.M. (Az. 2-6 S 19/09) urteilte, dass eine Verschlüsselung ausreicht, um eine Haftung des WLAN-Anbieters für die Urheberrechtsverletzungen eines Nutzers auszuschließen, stellte das LG Hamburg (Az. 310 O 433/10) fest, dass ein Café-Betreiber „ihm zumutbare“ Maßnahmen hätte ergreifen müssen, um Urheberrechtsverletzungen zu verhindern. Eine einfache Verschlüsselung hätte in diesem Fall wohl nicht ausgereicht, da eine solche Maßnahme zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen ungeeignet ist.
 - Daher sehen sich momentan viele Händler wegen der bestehenden rechtlichen Risiken daran gehindert, Kunden im Ladengeschäft ihr WLAN zugänglich zu machen.
 - Dies wirkt innovationshemmend, weil viele neue Konzepte, die den elektronischen und stationären Handel verknüpfen, darauf aufbauen, dass Kunden Zugang zum Internet haben, z.B. bei der Nutzung mobiler Bezahlsysteme, bei der Innennavigation zur besseren Orientierung im Ladengeschäft oder für zusätzliche Produktinformationen.
 - Ein kostenloser oder günstiger Zugang zum Internet könnte das Einkaufserlebnis verbessern und ein zusätzlicher Anreiz für die Menschen darstellen, stationäre Einzelhandelsgeschäfte in der Innenstadt aufzusuchen. WLAN-Angebote könnten daher dazu beitragen, dass Innenstädte wieder lebendiger und attraktiver werden.
- Position** ■ Händler müssen in die Lage versetzt werden, ihren Kunden ohne Haftungsrisiken rechtssicher die Nutzung eines öffentlichen WLANs anzubieten.
- Daher dürfen die vom BMWi geplanten Ausnahmen von der Störerhaftung nicht auf Gastronomiebetriebe, Hotels und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs beschränkt bleiben, sondern müssen unbedingt auch für den Einzelhandel gelten.
 - Dies könnte durch eine Ausnahmeregelung umgesetzt werden, wie sie für Anbieter von Telemediendiensten nach §§ 7, 8 TMG besteht. Gleichzeitig muss aber sichergestellt werden, dass die für Anbieter von Telemediendiensten geltenden Pflichten (§ 13 TMG) für Einzelhändler nicht gelten. Ohne Freistellung von diesen Pflichten wäre nämlich ein vorgeschalteter Anmeldeprozess erforderlich, der weder praktikabel ist noch den Wünschen der Nutzer gerecht würde.